



Erklärung des Vorstandes des ver.di - Bundeserwerbslosenausschusses zur 9. Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Bundesregierung hat am 3. Februar 2016 den Gesetzentwurf zum „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) für die parlamentarische Beratung vorgelegt. Ziel des Gesetzes ist nach neuer Lesart die Entlastung der Jobcenter. Davon sollen, laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sowohl die SGB II-Leistungsberechtigten als auch die Mitarbeiter*innen in den Jobcentern profitieren.

Aus Erwerbslosensicht beinhaltet das vorgelegte Gesetz gravierende Verschärfungen, die zentralen Kritikpunkte sind:

Pauschalierung der Heizkosten

Trotz eines zunehmend angespannten Wohnungsmarktes werden Hürden bei den Wohnkosten mit einer neuen „Gesamtangemessenheitsgrenze“ eingeführt, in der die Miete, Betriebskosten und Heizung enthalten sein sollen. Die ver.di-Erwerbslosen kritisieren die geplante „Gesamtangemessenheitsgrenze“, denn damit wird ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) zur Übernahme der Heizkosten ignoriert. Wir wollen keine Pauschalierung und weitere Abzüge von der Regelleistung. Bei steigenden Heizkosten und hohen Mietkosten laufen die Betroffenen Gefahr, durch die Nichteinhaltung der Wohnkosten höhere Zuzahlungen aus dem Regelbedarf leisten zu müssen. Das heute schon zu niedrige Existenzminimum wird durch die Nichtübernahme der Wohnkosten indirekt weiter abgesenkt.

Verschärfung des sogenannten „sozialwidrigen Verhaltens“:

Leistungsberechtigte, denen unterstellt wird, sie würden nicht genug tun, um ihre „Hilfebedürftigkeit“ zu beenden oder zu verringern, droht eine Rückzahlungspflicht aller bisherigen Leistungen. Zudem eröffnet man hiermit „was-wäre-wenn“ fiktive Verläufe, die in neue Rechtsunsicherheit und damit zu einem weiteren Anstieg der Sozialgerichtsverfahren führen.

Vorläufiger Bewilligungsbescheid

Wir kritisieren die Regelung, dass bei einem vorläufigen Bewilligungsbescheid die notwendigen Ausgaben der Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit und der entsprechende Erwerbstätigenfreibetrag nicht berücksichtigt werden sollen. Ohne den Abzug von Steuern, Fahrtkosten - bei den Selbstständigen die Betriebsausgaben - und durch die Nichtanrechnung vom Erwerbstätigenfreibetrag fällt die monatliche Regelbedarfsleistung viel geringer aus. Diese Einschränkung betrifft alle „Aufstocker*innen“ und Selbstständige.

Fazit des ver.di-Bundeserwerbslosenausschusses:

Wir stellen fest, dass es sich bei dem Änderungsgesetz weder um eine Reform, noch um ein Reförmchen handelt. Hingegen wird mit diesem Gesetzentwurf die Ausweitung der Hartz IV-Sonderrechte im SGB II weiter vorangetrieben.

Um den politischen Druck in der parlamentarischen Debatte zu erhöhen und die Situation der Betroffenen im Hartz IV-System öffentlich zu machen, ruft der Vorstand des ver.di-Bundeserwerbslosenausschusses zur Teilnahme an den Aktivitäten des Bündnisses „AufRecht bestehen!“ gegen Verschärfungen im SGB II am 10. März 2016 auf.

Berlin, 18. Februar 2016